

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen / Stand November 2014

### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen ausschließlich als Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im nachfolgenden als „Nachunternehmer oder NU“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des NU dar. Unsere Bedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem NU. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
  - 1.2 Schriftlich mit dem NU getroffene Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
  - 1.3 Der NU sichert zu, sämtliche auf unsere Geschäftsbeziehung anwendbare Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten. Er wird alle Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer strafbarer Handlungen ergreifen.
  - 1.4 Die Rechtsbeziehung wird durch den Bauvertrag bzw. Bestellung und Auftragsbestätigung geregelt. Ergeben sich Unklarheiten, so werden folgende Vereinbarungen in der nachfolgend abgestuften Reihenfolge herangezogen:
    - a) das Bestellschreiben mit Leistungsbeschreibung ggf. zzgl. techn. Anlagen wie z.B. Leistungsverzeichnis (LV), Zeichnungen, etc.
    - b) das Verhandlungsprotokoll einschließlich Anlagen
    - c) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen“
    - d) die gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertragsrecht (BGB), Handelsrecht (HGB) und soweit einzelvertraglich geregelt, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
  - 1.5 Ergänzungs- und Zusatzaufträgen werden die in Ziff. 1.4 aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
  - 1.6 Zu einer Änderung des Vertrages, insbesondere Anordnungen zur Änderung der Ausführung oder Erbringung zusätzlicher vergütungspflichtiger Leistungen, sind nur der Einkauf und die in der Bestellung gesondert bevollmächtigten Personen (nachfolgend „Projektleiter“ genannt) bzw. die Techn./Kaufm. Leitung und die Geschäftsführung befugt.
  - 1.7 Alle Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.2 Der NU hat nur Anspruch auf zusätzliche Vergütung wegen geänderter und zusätzlicher Leistungen, wenn er diesen Anspruch vor der Ausführung schriftlich ankündigt. Ohne vorherige Ankündigung und Freigabe durch unseren Projektleiter kann der NU die zusätzliche Vergütung nur beanspruchen, soweit die Ankündigung im konkreten Fall nicht möglich war. Hierfür trägt der NU die Beweislast.
- Der NU hat zusammen mit der Mehrkostenankündigung oder, soweit dies zeitlich nicht möglich sein sollte, unverzüglich danach dem Projektleiter und den Einkauf eine prüffähige Berechnung der von ihm beanspruchten Mehrvergütung in Form eines Nachtragsangebotes vorzulegen.
- 2.3 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser sämtliche Arbeiten ab, die zur vollständigen Erbringung der Leistungen gemäß dem Leistungsverzeichnis (LV), den allgemeinen Ausführungsbeschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Vertragsbestandteilen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Der NU kann insbesondere keine Preisänderung verlangen, wenn sich die im Leistungsverzeichnis veranschlagten Mengen erhöht haben, ohne dass Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen angeordnet worden waren.

### 3. Rechnungslegung und Zahlung

- 3.1 Soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Abrechnung nach vollständig erbrachter Leistung und Abnahme.
- 3.2 Aufmaße oder sonstige Dokumentationen zur Abrechnung von Leistungen sind auf der Baustelle gemeinsam durchzuführen. Unsere Beteiligung an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.
- 3.3 Der Rechnung zugrunde liegenden Aufmaße, Massenberechnungen, Stundenlohnzettel und sonstige Abrechnungsunterlagen sind vorab unserem Projektleiter zur Prüfung zukommen zu lassen.
- 3.4 Auf den Rechnungen sind unsere Bestellnummer und das Bauvorhaben anzugeben. Allen Rechnungen sind die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die ggf. bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen und vereinbarte Sicherheitseinbehalte ersichtlich sein.
- 3.5 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung und erbrachter mängelfreier Leistung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- 3.6 Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, sofern die Leistung mängelfrei ist. Nicht prüffähige Rechnungen werden zu unserer Entlastung zurückgeschickt.

### 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler in den

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen / Stand November 2014

ausgehändigten Unterlagen, Widersprüchlichkeiten von erhaltenen Informationen, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik oder die Bauvorschriften sowie Lücken in den Unterlagen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat uns der NU unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 4.2 Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

### 5. Ausführung und Qualitätssicherung

- 5.1 Der NU hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen. Der NU ist verpflichtet, für ausgebildetes, hinreichend qualifiziertes Personal für die Planung, Organisation und Durchführung seiner Leistung zu sorgen, wobei eine deutschsprachige, dauerhaft vor Ort präsente Führungskraft zu gewährleisten ist.
- 5.2 Die Weitergabe von Leistungen an einen anderen Nachunternehmer ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch unseren Einkauf erlaubt. Alle hierfür notwendigen Nachweise gemäß Punkt 7. sind mit der schriftlichen Anmeldung der geplanten Weitervergabe einzureichen und die Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren NU bekanntzugeben.
- 5.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schuldet der NU eine Ausführung, die den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Abnahme entspricht. Auf Änderungen dieser Regeln, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat uns der NU rechtzeitig hinzuweisen.
- 5.4 Der NU hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die Verunreinigungen auf seine Kosten beseitigen lassen.
- 5.5 Zur Vermeidung von Mängel und Störungen im Bauablauf sowie zur Einhaltung der Bauablaufplanung werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Diese dienen auch dazu, die Koordination der Leistungen sämtlicher Baubeteiligter möglichst zu optimieren und dadurch eine wirtschaftliche und zügige Baudurchführung zu erreichen. Der NU ist verpflichtet, bereits während der Durchführung seiner Leistungen selbst daran mitzuwirken und auch die Maßnahmen zur Kontrolle seiner Leistungen im Hinblick auf Mangelfreiheit und Rechtzeitigkeit durchzuführen, die in den für seine Leistungen geltenden DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken vorgesehen sind.

### 6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertigzustellen. Im Vertrag aufgeführte Einzelfristen / Zwischenfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen.
- 6.2 Auf unser Verlangen hat der NU Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann,

wenn vereinbarte oder ursprünglich vom NU zugesagte Termine überschritten worden sind oder aufgrund des Verhaltens des NU die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder wir die Angaben zum Zwecke der Bauablaufplanung benötigen.

### 7. Pflichten und Nachweise

- 7.1 Der NU kennt die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie die begleitenden Gesetze und Bestimmungen und sichert deren Einhaltung zu. Er ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung seiner Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen.
- 7.2 Im Rahmen von Neubewerbungen sowie bei Ausschreibungen, spätestens mit dem Angebot, benötigen wir folgende Nachweise:
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
  - Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung
  - Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt gemäß § 48 b EStG
  - bei Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerkes durch den NU nach § 1 HWO eine Kopie der Handwerkskarte nach § 10 Abs. 2 HWO
  - bei Ausübung eines zulassungsfreien Handwerkes nach § 18 Abs. 2 S. 1 HWO oder eines handwerkähnlichen Gewerbes nach § 18 Abs. 2 S. 2 HWO durch den NU, einen Nachweis darüber, dass die erforderliche Anzeige (§ 18 Abs. 1 HWO) bei der für den NU zuständigen Handwerkskammer erfolgte
- 7.2.1 Mit Auftragserteilung, spätestens 5 Werktagen vor Einsatzbeginn benötigen wir:
- a) Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums (im Original):
    - der Berufsgenossenschaft
    - der Krankenkasse
  - b) eine Liste über alle beim Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigem Namen und Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Bild
- 7.2.2 Soweit der NU im Bauhauptgewerbe tätig ist, benötigen wir zusätzlich:
- Bescheinigungen der SOKA-Bau wie (alternativ):
- SOKA-Bau Enthaltungsbescheinigungen oder
  - Bürgerfrühwarnsystem oder
  - die Bescheinigung über die Befreiung von der Teilnahmepflicht oder Negativbescheinigung
- 7.3 Sofern der NU den Firmensitz in einem EU-Staat oder im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat, werden ergänzend (ausgenommen Punkt 7.2.1 a)) benötigt:
- Nachweis der Gewerbeanmeldung im Heimatland
  - Nachweis der Steueranmeldung beim Finanzamt des Heimatlandes und einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes
  - Kopie der Meldung über die am Bauvorhaben eingesetzten Mitarbeiter nach §18 Arbeitnehmer-Entsendegesetz bei der Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1-3 in 50668 Köln Finanzkontrolle Schwarzarbeit

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen / Stand November 2014

- Kopien der gültigen Krankenkassenkarten, Personalausweise und A1-Bescheinigungen von allen am Bauvorhaben eingesetzten Mitarbeiter (Originale müssen diese mitführen)
- 7.4 Nach Einsatzbeginn benötigen wir jeweils zum Monatsende:
- eine Bestätigung über die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnregelungen in Deutschland, unterschrieben von allen auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten Mitarbeitern des NU (ggf. in Deutsch und in der Muttersprache des Mitarbeiters, soweit dieser die deutsche Sprache nicht beherrscht).
- 7.5 Vergibt der NU mit unserer schriftlichen Genehmigung Leistungen an einen weiteren NU, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses NU aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Aufenthaltsgesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziff. 7.1 bis 7.4 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren NU oder von diesem wiederum eingesetzter NU betreffen.
- 7.6 Unser Bauleiter ist berechtigt, diejenigen Arbeiter des NU, für deren Beschäftigung die erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen fehlen, sowie diejenigen Arbeiter, die der NU uns nicht vor Beginn der Arbeiten gemäß vorstehender Ziffer 7.2.1 b) schriftlich mitgeteilt hat, von der Baustelle zu verweisen.
- 7.7 Erfüllt der NU seine Verpflichtung nicht oder nicht vollständig, können wir einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.
- 7.8 Verstößt der NU gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 7.1 bis 7.5, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Kündigung zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zur Abwehr von Ordnungs- oder Strafmaßnahmen notwendig ist oder ein Abwarten aus sonstigen Gründen für uns unzumutbar ist.
- 7.9 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziff. 7.1 bis 7.5 ist der NU außerdem zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.
- 8. Vertragsstrafe wegen Verzuges und wegen Verstoßes vorgenannter Pflichten und Nachweise**
- 8.1 Gerät der NU mit der Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, haben wir das Recht eine Vertragsstrafe hierfür geltend zu machen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, bei Verzug 0,2% der Netto-Auftragssumme je Kalendertag der Überschreitung, insgesamt max. 5% der Netto-Auftragssumme. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Sofern durch den Verzug des NU pönalisierte Termine mit unserem Auftraggeber nicht eingehalten werden können, behalten wir uns das Recht vor, von uns zu leistende Vertragsstrafen als Schadensersatz gegenüber dem NU geltend zu machen. Vom NU gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8.2 Verstößt der NU schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte nicht zahlt oder die Beiträge an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) nicht abführt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € je betroffenem Arbeitnehmer und Monat, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht werden, zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn ein vom NU eingesetzter weiterer NU den Verstoß begeht.
- 8.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.
- 9. Abnahme & Gewährleistung**
- 9.1 Der NU hat die nach dem Vertrag, den einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken geschuldeten Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig in Abstimmung mit uns vorzulegen. Fehlen wesentliche Unterlagen, können wir die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt förmlich. Wir können eine Verschiebung der Abnahme um bis zu 15 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des NU verlangen, wenn wir das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellen und wir die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer später fertiggestellten Arbeit eines anderen NU beurteilen können oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme unserer Leistungen durch unseren Auftraggeber zu erwarten ist.
- 9.3 Die Gewährleistungsansprüche des NU verjähren grundsätzlich nach 5 Jahren. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Gewährleistungsansprüche unseres Auftraggebers aus Leistungen des NU, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die NU-Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt, höchstens jedoch um 6 Monate.
- 9.4 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Gewährleistung gemäß Punkt 5 unserer „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.
- 10. Allgemeine Bestimmungen**
- 10.1 Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Bauleistungen“ gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Sollten einzelne Teile rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.
- 10.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle bzw. Baustelle. Hier findet auch der Gefahrübergang statt.
- 10.3 Gerichtsstand ist Krefeld.
- 10.4 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNCITRAL-Kaufrechts.
- 10.5 Im Übrigen gelten die Regelungen unserer „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.